

# Richard Wagner Verband Linz

## Statuten

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2024)

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Richard Wagner Verband Linz“ und hat seinen Sitz in Linz.

### § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet.
- (2) Insbesondere will der Verein
  - a) das allgemeine Verständnis für das Werk Richard Wagners wecken und vertiefen,
  - b) die von Richard Wagner gegründeten Bayreuther Festspiele und die Richard-Wagner-Stipendienstiftung fördern und unterstützen,
  - c) die Aufführungen von Werken Richard Wagners im Linzer Musiktheater in Verbindung mit Vorträgen und Kooperationen mit dem Musiktheater kritisch begleiten,
  - d) das kulturelle Leben in Linz und darüber hinaus in ganz Oberösterreich mitgestalten,
  - e) den künstlerischen Nachwuchs fördern.
- (3) Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - a) öffentliche Vorträge,
  - b) musikalische und literarische Veranstaltungen,
  - c) Herausgabe von Flugblättern, Broschüren, Zeitschriften und Büchern, Versendung von Newslettern, Betrieb einer Homepage,
  - d) gemeinsame Kunstreisen,
  - e) Diskussionen und gesellige Zusammenkünfte.

An den Veranstaltungen des Vereins – mit Ausnahme der Versammlungen seiner Organe – sind auch Nichtmitglieder teilnahmeberechtigt.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse,
  - c) Erträge der oben genannten Veranstaltungen und Publikationen,
  - d) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Förderungen oder andere wirtschaftliche Beiträge unterstützen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann jede Person von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben hat.
- (5) Juristische Personen nehmen ihre Rechte und Pflichten im Verein über von ihnen nominierte Vertreter wahr.

#### **§ 5 - Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und für das Ansehen des Vereins einzutreten. Sie sollen nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben weiters die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt, der mit dem Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins erheblich schaden,
  - b) gegen Bestimmungen dieser Statuten verstoßen, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichten.
- (4) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

## **§ 8 - Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

## **§ 10 - Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle vier Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres durchzuführen. Sie wird vom Obmann einberufen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben. Per E-Mail versendete Bekanntgaben genügen dem Schriftlichkeitserfordernis. Zwischen dem Tag der Postaufgabe bzw. Versendung und dem Tag der Mitgliederversammlung haben mindestens 14 Tage zu liegen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage vorher einlangend beim Vorstand einzureichen.
- (5) Mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Zulassung nicht statutengemäß eingebrachter Anträge, welche zwei Drittel der Stimmen

benötigen, und mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, für welchen Beschluss drei Viertel der Stimmen erforderlich sind, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie gegebenenfalls die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
  - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und andere statutengemäß eingereichte oder von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Mitglieder zu Beiräten bestellen, die den Vorstand in der Ausübung der Tätigkeiten des Vereins unterstützen und in beratender Funktion zur Verfügung stehen. Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode des Vorstands. Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 11 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Obmann kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es der Vorstand, die beiden Rechnungsprüfer oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechen sinngemäß denen der ordentlichen.

## **§ 12 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Kassier, sowie gegebenenfalls weiteren Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes. Bis zu dieser Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen bzw. zu diesem Zweck ein Vereinsmitglied in den

Vorstand zu kooptieren. Sinngemäß gilt dies auch, wenn ein Vorstandsmitglied zeitweise verhindert ist.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen, wobei elektronische Nachrichten dem Schriftlichkeitserfordernis genügen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufwege gefasst werden.
- (6) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und leitet alle seine Versammlungen. Er wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, treten an seine Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er legt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (9) Bei der Vollziehung der laufenden Geschäfte und Ausübung bestehender Beschlüsse ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Funktionsbereich allein zeichnungsberechtigt, auch gegenüber Behörden.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.
- (11) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (12) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

### **§ 13 - Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 14 - Das Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jeder Teil wählt ein Mitglied und diese zwei wählen ein weiteres Mitglied, das dem Vorstand angehören soll, zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht, dessen Beschlüsse endgültig sind, entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.

#### **§ 15 - Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 16 - Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen dem "Richard-Wagner-Verband International e.V." mit Sitz in Bayreuth zu dessen satzungsgemäßer Verwendung zuzuführen, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlicher Begünstigung im Sinne der §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Land Oberösterreich zu einem gemeinnützigen Zweck (Förderung des Linzer Musiktheaters) zuzuführen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.